

## **Strafbarkeit des Fälschens von Impfpässen gem. § 267 StGB u. § 277 StGB a.F.**

*Hanseatisches OLG, Beschluss vom 27.01.2022 – 1 WS 114/21, BeckRS 2022, 864*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Dem Angeschuldigten wurde u.a. vorgeworfen, in zehn Fällen gewerbsmäßig Urkundenfälschung begangen zu haben. Er soll jeweils (Blanko-)Impfpässe mit den Namen seiner jeweiligen Kunden versehen, Eintragungen über angeblich erfolgte Erst- und Zweitimpfungen gegen das Sars-CoV-2-Virus mit Daten der beiden Impfungen, dem Impfstoff „Comirnaty“ und jeweils einer Chargennummer eingetragen, das Dokument mit einem Stempel mit dem Aufdruck eines Impfzentrums versehen und die Eintragungen mit einer nachgeahmten bzw. erfundenen Unterschrift des angeblichen Impfarztes abgezeichnet und die so hergestellten Impfbescheinigungen an seine - wie er wusste - nicht gegen das Sars-CoV-2-Virus geimpften Kunden übergeben haben, damit diese die Möglichkeit hatten, sich gegenüber Dritten als geimpfte Personen auszugeben. Das LG Hamburg lehnte diesbezüglich die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen ab. Es handle sich zwar bei einem Impfausweis um ein Gesundheitszeugnis i.S.d. § 277 StGB a.F., jedoch fehle ein Gebrauchmachen des Gesundheitszeugnisses. Die Strafbarkeit nach § 267 StGB scheide aus, da die Anwendung dieser Vorschrift durch § 277 StGB a.F. als speziellere Regelung gesperrt werde, obschon die weiteren Voraussetzungen der Strafbarkeit nach § 277 StGB a.F. nicht gegeben seien. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der 1. Strafsenat des Hanseatischen OLG entschied, dass § 277 StGB a.F. für Gesundheitszeugnisse keine generelle Sperrwirkung gegenüber § 267 StGB entfalte. Die Fälschung von Gesundheitszeugnissen wäre sonst grundsätzlich straflos, soweit kein Gebrauch der Fälschung gegenüber Behörden oder Versicherungen vorläge. Solche Zeugnisse beträfen inhaltlich häufig sensible Bereiche und Themen mit Potential für weitgehende rechtliche Auswirkungen (vgl. §§ 203 I Nr. 1, 278 StGB, § 53 StPO). Der Person des Ausstellers komme im Hinblick auf berufliche Stellung, Expertise und Titel besonderes Gewicht zu (etwa § 132a I Nr. 2 StGB). Gerade deshalb erweitere § 277 Alt. 1 StGB a.F. im Verhältnis zu sonstigen Urkundendelikten die Strafbarkeit um eine Qualifikationstäuschung. Das Gesetz knüpfe für die Privilegierung des § 277 StGB a.F. aber nicht an die Eigenschaft der Urkunde als Gesundheitszeugnis an. So gelte § 274 I Nr. 1 StGB mangels spezieller Regelungen in den §§ 277 ff. StGB auch für Fälle der Unterdrückung von Gesundheitszeugnissen. Speziell die Vorlage gegenüber Behörden und Versicherungen sei Grund der Privilegierung. Diese hätten häufig die Möglichkeit, Gesundheitszeugnisse durch selbst beauftragte Sachverständige zu überprüfen. Andererseits sei der Täter häufig jedenfalls faktisch gezwungen, gesundheitliche Zeugnisse bei Versicherungen und Behörden einzureichen. Damit sei der Zwang verbunden, sensible und grundsätzlich erhöhtem Geheimhaltungsschutz auch gegenüber dem Staat unterliegende Informationen, die im Einzelfall nachteilig sein können, aktiv preiszugeben.

### **III. Problemstandort**

In seinem Beschluss setzte sich der 1. Strafsenat des Hanseatischen OLG dezidiert mit dem Verhältnis der Fälschung von Gesundheitszeugnissen (§ 277 StGB a.F.) zur Urkundenfälschung (§ 267 StGB) auseinander und lehnte letztlich die in der Literatur und Rechtsprechung überwiegende Ansicht einer an der Eigenschaft als Gesundheitszeugnis anknüpfenden absoluten Sperrwirkung des § 277 StGB a.F. ab.